



dbb
beamtenbund
und tarifunion
schleswig - holstein

dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Staatssekretärin Dr. Silke Torp

per Mail über:
helmut.koch@fimi.landsh.de

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

25.01.2022

Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 – BVAnpG 2022)

Ihr Schreiben vom 10. Januar 2022

Sehr geehrte Frau Dr. Torp,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes und die damit verbundene Möglichkeit, unsere diesbezügliche Position einzubringen.

Die im Gesetzentwurf dargestellten – insbesondere verfahrenstechnischen - Zusammenhänge mit den Entwürfen des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Drucksache 19/3557) sowie des Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur angemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit zwei Kindern (Drucksache 19/3428) entsprechen dem gegenüber den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen kommunizierten vorgesehen Verfahren.

Lineare Anpassung

Auch der Gegenstand des Gesetzentwurfes – die lineare Besoldungs- und Versorgungsanpassung um 0,6 sowie 2,8 Prozent – entspricht den Erfordernissen, die sich aus der Besoldungsstrukturereform sowie der vereinbarten zeit- und wirkungsgleichen Übertragung des zwischen dem dbb und verdi auf der einen Seite sowie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) auf der anderen Seite erzielten Tarifeinigung vom 29. November 2021 ergeben.

Wenngleich die hinausgezögerte lineare Anpassung im Rahmen der Einkommensrunde von vielen Betroffenen kritisch gesehen wird, stehen wir uneingeschränkt zu der Vereinbarung mit der Landesregierung vom 25. November 2019 und stellen die Anhebung um 2,8 Prozent

erst zum 1. Dezember 2022 nicht in Frage. Deshalb können wir dem Gesetzentwurf grundsätzlich zustimmen.

Dabei begrüßen wir ausdrücklich, dass unsere im Rahmen des auf die Tarifeinigung folgenden Gesprächs mit der Finanzministerin eingebrachte Position, alle Besoldungsbestandteile in lineare Anpassungen einzubeziehen, aufgegriffen wurde. Der Gesetzentwurf sieht diese Anpassung auch für die Stellenzulagen sowie die festen Beträge der Erschwerniszulagenverordnung und der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vor. Dieser Schritt ist allerdings überfällig, denn bereits § 17 des Schleswig-Holsteinischen Besoldungsgesetzes geht von einer regelmäßigen Anpassung der Besoldung aus, die laut § 2 neben dem Grundgehalt u.a. auch Zulagen und Vergütungen umfassen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass Handlungsbedarf noch bezüglich der jährlichen Sonderzahlungen und der vermögenswirksamen Leistungen besteht, die ebenfalls zur Besoldung gehören und damit regelmäßig anzupassen sind.

Einmalzahlung

Bekanntlich sehen wir die zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Stellungnahme fehlende Bereitschaft der Landesregierung, den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern eine der Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie entsprechende Einmalzahlung zu gewähren, ausgesprochen kritisch. Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme (Umdruck 19/7002) zu dem entsprechenden Gesetzentwurf (Drucksache 19/3557). Sollte der Gesetzentwurf im Zuge der Beratungen des Schleswig-Holsteinischen Landtages nicht angepasst werden, wäre eine solche Einmalzahlung im Rahmen des BVAnpG 2022 vorzusehen. Dies wäre mit Blick auf den Sachzusammenhang (Übertragung des Tarifergebnisses) auch schlüssig. Dabei kann die Verzögerung gegenüber der tariflichen Sonderzahlung toleriert werden, da eine Einmalzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Gegensatz zur tariflichen Sonderzahlung nicht von der nur bis März 2022 bestehenden Sonderregelung zur Abgabefreiheit abhängig ist.

Amtsangemessenheit der Alimentation

Die Begründung des Gesetzentwurfes beinhaltet umfassende Ausführungen zur Amtsangemessenheit der Alimentation, die in der Annahme münden, dass die in Schleswig-Holstein gewährte Besoldung auch unter Einbeziehung der maßgebenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes verfassungsgemäß sei.

Wir müssen darauf hinweisen, dass es aus unserer Sicht ausgesprochen fraglich ist, ob die vorgesehenen Besoldungsregelungen im Einklang mit der Verfassung stehen. Diese Frage sollte allerdings nicht im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum vorliegenden Entwurf des BVAnpG 2022 näher erörtert werden, zumal wir die mit der Tarifeinigung korrespondierende lineare Bezügeanpassung nicht in Frage stellen. Die Erfüllung der aus der Verfassung resultierenden Anforderungen soll erst durch das Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur angemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit zwei Kindern (Drucksache 19/3428) hergestellt werden. Hierzu werden wir uns in unserer Stellungnahme zum entsprechenden Gesetzentwurf umfassend äußern.

Bereits an dieser Stelle möchten wir lediglich vorab kurz auf einen Aspekt eingehen, der im Zusammenhang mit der ab 2022 entstehenden Besoldungssituation steht: Eine Korrektur

des bislang bestandenen Abstandes zur Tarifentwicklung und zur Nominallohnentwicklung wird nicht etwa durch eine Nachbesserung der Besoldung, sondern lediglich durch eine Ausblendung der aus der vor 15 Jahren vorgenommenen Kürzung der Sonderzahlung resultierenden Effekte erreicht. Diese Darstellung mag den Berechnungsmodellen des Bundesverfassungsgerichtes entsprechen. Ob dies aber moralisch vertretbar ist, ist eine andere und aus unserer Sicht maßgebende politische Entscheidung.

Für Rückfragen und weitere Erörterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender